



REGLEMENT

Des FONDS «Sportliches Schiessen»

vom 31.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
1 ALLGEMEINES	3
1.1 GRUNDLAGEN	3
1.2 ZUSTÄNDIGKEITEN	3
1.3 RECHNUNGSLEGUNG UND RESERVEN	4
1.4 BEITRAGSEMPFÄNGERINNEN UND -EMPFÄNGER	4
1.5 BEITRAGSBEDINGUNGEN	4
1.6 BEITRAGSVERWENDUNG	5
1.7 GESUCHSTELLUNG	5
1.8 ABRECHNUNG BEWILLIGTER BEITRÄGE UND DEREN RÜCKFORDERUNGSMÖGLICHKEIT SOWIE DEREN VERÖFFENTLICHUNG	5
2 SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR VERSCHIEDENE BEITRAGSARTEN	5
2.1 BEITRÄGE AN INVESTITIONEN, UNTERHALT/REPARATUREN FÜR SCHIESS-SPORTANLAGEN	5
2.2 BEITRÄGE FÜR SCHIESS-SPORTMATERIAL	6
2.3 BEITRÄGE FÜR ANLÄSSE UND VERANSTALTUNGEN IM SCHIESSWESEN	6
2.3.1 BEITRÄGE AN BREITEN-SCHIESS-SPORTANLÄSSE	6
2.3.2 BEITRÄGE FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON SCHIESS-SPORTVERANSTALTUNGEN	6
2.4 BEITRÄGE FÜR AUSBILDUNG, FORTBILDUNG, WEITERBILDUNG IM SCHIESSWESEN	6
2.4.1 TRAININGSLAGER DER SPORTVEREINE/-VERBÄNDE MIT SITZ IM KANTON BASEL-STADT	6
2.4.2 TRAINERINNEN-AUSBILDUNG	7
2.4.3 WETTKAMPFRICHTERINNEN UND RICHTERINNEN SOWIE ANDERE FUNKTIONÄREINNEN	7
3 AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR BEITRÄGE VOM FONDS	8

PRÄAMBEL

Der **Förderverein Sportliches Schiessen Basel-Stadt** stellt sicher, dass die Gelder des Swisslos Sportfonds Basel-Stadt weiterhin den Baselstädtischen Schützen zukommen. Auch ist er für den Ersatz der aufgehobenen Druckluftanlage (DAS) Gellert am neuen Standort Lachmatt verantwortlich.

Der Fonds des Förderverein Sportliches Schiessen Basel-Stadt leistet Beiträge an das sportliche Schiessen im Auftrag der Arbeitsgruppe Schützen vom Swisslos-Sportfonds BS. Eine Mehrfachunterstützung ist ausgeschlossen.

1 ALLGEMEINES

1.1 Grundlagen

Grundlagen für die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds sind:

- 1) das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (SR 935.51),
- 2) das Sportgesetz vom 18. Mai 2011 (SG 371.100)
und
- 3) die Verordnung über die "Swisslos-Sportfonds-Kommission Basel-Stadt" und die Verwendung und Verteilung der Mittel aus dem "Swisslos-Sportfonds" (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SG 561.121),
- 4) die Wegleitung "Swisslos-Sportfonds-Kommission Basel-Stadt" vom 25. September 2019, sowie die Zuweisungs-Beschlüsse durch deren Arbeitsgruppe Schützen (ArG Schützen) als Subkommission,
- 5) das vorliegende Reglement.

1.2 Zuständigkeiten

Dieses Reglement ist der Swisslos-Sportfonds-Kommission BS zur Genehmigung vorzulegen. Alle weiteren Änderungen sind der Kommission rechtzeitig zu kommunizieren und von dieser zu genehmigen.

Die vom «Swisslos-Sportfonds BS» eingesetzte Subkommission «ArG Schützen» entscheidet über den jährlichen Beitrag an den FONDS des Fördervereins.

Die Abteilung FONDS des Fördervereins prüft und entscheidet über Beiträge im Rahmen des Fonds-Vermögens (s. Ziffer 1.1. oben) Sie kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen oder Fachpersonen mit der Vorprüfung von Gesuchen beauftragen.

Mitglieder der Abteilung FONDS treten bei Geschäften, wo ein Interessenkonflikt vorhanden ist in den Ausstand.

Ersatzperson/en zwecks Aufrechterhaltung der Entscheidungskompetenz in der Abteilung FONDS hat der/die PräsidentIn des Fördervereins zu bestimmen.

1.3 Rechnungslegung und Reserven

Die Abteilung FONDS führt eine Jahresrechnung und Bilanz inkl. Reserve/Fondsvermögen für den Fonds und legt diese vereinsjährlich der «Swisslos Sportfonds-Kommission» sowie der Subkommission «ArG Schützen» vor.

Werden die zugesprochenen Finanzmittel in einem Jahr nicht vollständig durch Vergaben aufgebraucht, müssen diese Mittel einer zweckgebundenen Reserve dem FONDS für künftige bauliche und technische Investitionen, die über den ordentlichen Betriebsunterhalt hinausgehen, der Beitragsempfängerinnen und -empfänger gemäss Ziffer 1.4 zugesprochen werden.

Die Reserve des FONDS darf maximal CHF 500'000 betragen und darf ertragsorientiert angelegt werden. Darüber hinaus nicht verwendete Mittel fließen an den Swisslos-Sportfonds BS zurück.

1.4 Beitragsempfängerinnen und -empfänger

Beiträge können gewährt werden an:

- 1) Baselstädtische Schiess-Sportvereine und Schiess-Sportverbände oder solche, die in «Sport Basel» organisiert sind,
- 2) Jugendorganisationen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt für Beiträge an Schiess-Sportgeräte und Schiess-Sporteinrichtungen,
- 3) andere nicht gewinnorientierte Trägerschaften mit Sitz im Kanton Basel-Stadt, die Anlässe und Veranstaltungen im Schiesssport organisieren und durchführen

1.5 Beitragsbedingungen

Auf Beiträge aus dem FONDS besteht kein Rechtsanspruch.

Beiträge werden nur für Projekte, Arbeiten, Kurse und Anschaffungen bewilligt, die noch nicht umgesetzt, durchgeführt bzw. getätigt worden sind.

Ausnahmsweise und wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen, kann die Abteilung FONDS nachträglich Beiträge für bereits ausgeführte Arbeiten und Anschaffungen gewähren. Bedingung ist, dass vor der Ausführung ein Gesuch um Dringlichkeit eingereicht worden ist und die Leitung des FONDS zusammen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Fördervereins ein schriftliches Einverständnis für die vorzeitigen Arbeiten oder Anschaffungen gegeben hat.

Die Gewährung von Beiträgen kann mit Bedingungen verknüpft werden, die vor der Auszahlung erfüllt sein müssen.

Allfällige *Beiträge Dritter*, wie Spenden, Gemeindebeiträge u.ä., müssen offengelegt werden. Der FONDS prüft und entscheidet stets subsidiär über eingehende Gesuche. Im Grundsatz gibt der FONDS einen Beitrag von maximal 50%. Für Beiträge zwecks Investitionen auf fremdem Eigentum sind Pacht-/Nutzungs- oder Baurechtsverträge von angemessener Dauer vorzuweisen.

Den Mitgliedern der Abteilung FONDS ist auf Verlangen Zutritt zu Anlagen oder Räumlichkeiten zu gewähren, für welche Beiträge aus dem FONDS gesprochen worden sind, oder für die ein Gesuch um Beiträge eingereicht worden ist.

1.6 Beitragsverwendung

Die Mittel aus dem FONDS werden für die Förderung des baselstädtischen Schiesswesens beim Breitensport, zur Unterstützung der Tätigkeiten von solchen Verbänden und Vereinen, für Beiträge an Schiess-Sportanlagen und Schiess-Sportmaterial verwendet.

Die Bestimmungen für die einzelnen Kategorien sind unter Punkt «Spezielle Bestimmungen für verschiedene Beitragsarten» (Ziffer 2, unten) ausgeführt.

1.7 Gesuchstellung

Beitragsgesuche unter CHF 20'000.- sind direkt der Abteilung FONDS über das Gesuchformular des Vereins (www.fvs-bs) einzureichen, jene über CHF 20'000.- müssen beim Swisslos-Sportfonds Basel-Stadt bis zum 30. September eingereicht werden. Der Entscheid erfolgt in der Regel einmal jährlich im November / Dezember.

Gesuche mit einem Investitionsvolumen von **unter** CHF 20'000.- werden in der Regel monatlich geprüft und entschieden.

1.8 Abrechnung bewilligter Beiträge und deren Rückforderungsmöglichkeit sowie deren Veröffentlichung

Der FONDS veröffentlicht jährlich eine Liste der ausgeschütteten, bewilligten Beiträge mit Nennung von Projekt, EmpfängerIn sowie aktuellem Projekt-Status (Projekt beantragt/ Entscheid offen/ Projekt angefangen/ Projekt beendet/ Projekt abgerechnet/ Projekt bezahlt).

Ferner können Zahlungen bei Verletzung der Zuweisungsbeschlüsse nach den Bestimmungen der Wegleitung «Swisslos-Sportfonds-Kommission Basel-Stadt von deren Subkommission «ArG Schützen» zurückgefordert werden.

2 SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR VERSCHIEDENE BEITRAGSARTEN

2.1 Beiträge an Investitionen, Unterhalt/Reparaturen für Schiess-Sportanlagen

- ⇒ Schiess-Sportanlagen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt sowie zur "Lachmatt".
- ⇒ Für Neubauten, Umbauten oder Sanierungen in der Regel bis 50 %.
- ⇒ Für Scheibenanlagen (Hard-/Software) und Unterhaltsgeräte in der Regel bis 50 %.
- ⇒ Für allgemeine Unterhaltsarbeiten und Reparaturen in der Regel bis 50%.
- ⇒ Für Abnahmen und Zertifizierungen der Anlagen.
- ⇒ Clubhäuser und Vereinshäuser: Für Einrichtungen und Teile, welche vorwiegend dem Aufenthalt und der Bewirtung dienen, werden *keine* Beiträge entrichtet.

2.2 Beiträge für Schiess-Sportmaterial

- ⇒ Allgemeine/s Schiess-Sportgeräte/-material: In der Regel bis 50 %.
- ⇒ Spezielle Schiess-Sportgeräte (z.B. Auf-/Zusätze, Trainingshilfen): in der Regel bis 30%.
- ⇒ Spezialmaterial (z.B. Funkgeräte, Videogeräte, Zeitmessanlagen, Computer): in der Regel bis 30%.

2.3 Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen im Schiesswesen

2.3.1 Beiträge an Breiten-Schiess-Sportanlässe

Im Bereich Breiten-Schiess-Sport können Anlässe im Sinne der Schiess-Sportförderung unterstützt werden, soweit diese keine gewinnorientierten Ziele verfolgen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Bedeutung und Ausstrahlung des Anlasses. Die aktive Teilnahme am Anlass darf nicht mit einer Mitgliedschaft, einer Lizenzierung oder ähnlichem verbunden sein.

2.3.2 Beiträge für die Organisation und Durchführung von Schiess-Sportveranstaltungen

Schiessvereine/-gesellschaften und andere Trägerschaften können bei ihren organisatorischen Aufwendungen für bedeutende Sportanlässe (z.B. Kantonalschützenfest, Eidgenössisches Schützenfest u.ä.) unterstützt werden.

Die Beiträge werden entsprechend der sportpolitischen Bedeutung des Anlasses abgestuft.

Für die Organisatoren von solchen Anlässen können Vorschüsse gewährt werden.

Gesuche müssen mindestens drei (3) Monate vor dem Anlass auf die Termine gemäss Ziffer 1.7 (Gesuchstellung, oben) eingereicht werden.

Keine Beiträge werden gewährt an Jahres-/Vereins-/General-/Delegierten-/Mitglieder-versammlungen, Workshops, Sportkongresse, Delegationen an Tagungen und ähnlichen Anlässen.

2.4 Beiträge für Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung im Schiesswesen

2.4.1 Trainingslager der Sportvereine/-verbände mit Sitz im Kanton Basel-Stadt

Trainingslager mit Jugendlichen vom 5. bis 20. Altersjahr (JungschützenInnen-Kurse) und bei mindestens drei (3) Tagen Dauer (mind. zwei (2) Übernachtungen, mind. drei (3) Tagen Sport mit je vier (4) Stunden Training) werden mit folgenden Beiträgen pro Person und Tag unterstützt: CHF 15.- für Trainingslager mit Übernachtung und CHF 5.- ohne Übernachtung.

Für Reisetage wird eine halbe (1/2) Tagesentschädigung angerechnet, sofern mindestens drei (3) Stunden Training am Reisetag erteilt werden.

Für Vereine, die eine Schiess-Sportart betreiben, welche nicht von Jugend+Sport anerkannt ist, können nach Anerkennung der Schiess-Sportart im Kanton Basel-Stadt die gleichen Beiträge *zusätzlich* zu den Ansätzen ausbezahlt werden, wie sie in Jugend+Sport üblich sind. Die

Anerkennung und Entschädigungspraxis der Schiess-Sportart erfolgt grundsätzlich nach den Kriterien von Jugend+Sport durch die "Swisslos-Sportfonds-Kommission Basel-Stadt".

Keine Beiträge werden gewährt für *Lager der Schulen*.

2.4.2 TrainerInnen-Ausbildung

Für die Aus- und Fortbildungen von TrainerInnen, welche von kantonalen oder regionalen Verbänden mit Sitz im Kanton Basel-Stadt durchgeführt werden, wird ein Beitrag von CHF 12.- pro Tag, bzw. CHF 6.- pro Halbtage und TeilnehmerIn geleistet, sofern keine anderen Beiträge ausgerichtet werden. Mehr als vier (4) Stunden effektive Kurstätigkeit gelten als ganzer Tag.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aus- und Fortbildungskursen, welche von Institutionen wie Swiss Olympic Association, Baspo, SATUS, Jugend+Sport oder anderen schweizerischen Schiess-Sportverbänden organisiert werden, erhalten *keine* Beiträge, da diese Kurse bereits mit Swisslos-Sportfonds-Beiträgen unterstützt werden.

2.4.3 WettkampfrichterInnen und RichterInnen sowie andere FunktionäreInnen

Für Instruktionkurse von baselstädtischen WettkampfrichterInnen sowie anderen baselstädtischen FunktionäreInnen wird ein Beitrag von CHF 12.- pro Tag, bzw. CHF 6.- pro Halbtage und TeilnehmerIn geleistet, sofern nicht anderweitig Beiträge geltend gemacht werden können. Mehr als vier (4) Stunden effektive Kurstätigkeit gelten als ganzer Tag.

Für die Kurse der kantonalen oder regionalen oder nationalen Verbände sind nur Vereinsangehörige von Basler Schiessvereinen/-gesellschaften beitragsberechtigt.

Die Beiträge sind vor Kursbeginn bewilligen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Liste der Teilnehmenden und der Kursabrechnung.

3 AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR BEITRÄGE VOM FONDS

Es werden keine Beiträge gewährt:

- 1) an den Kanton oder die Gemeinden für gesetzlich festgelegte Aufgaben (Art. 5 des Lotteriegesetzes),
- 2) für Amortisationen, Schuldentilgungen oder Kapitalverzinsungen,
- 3) für Verwaltungsmaterial der Verbände und Vereine,
- 4) für Propaganda, Vereinsblätter, politische Kampagnen, Abstimmungen und Wahlen,
- 5) für persönliche Ausrüstungen,
- 6) für Verbrauchsmaterial (Munition, Waffenfette/-öle, etc.),
- 7) für Umgebungsarbeiten auf Anlagen, die nicht dem Schiess-Sport dienen,
- 8) für den ordentlichen Unterhalt der Schiess-Sportinfrastruktur (Gebäude und Anlagen), weil Nutzungsgebühren/Mieteinnahmen durch Infrastruktur-Betreiber verlangt werden,
- 9) für Klausen, Kantinen oder Restaurants,
- 10) für militärische Kurse, militärische Anlagen und Aktivitäten
- 11) für die Obligatorischen Schiessübungen von Wehrpflichtigen

* * * * *

Dieses Reglement wurde im Oktober 2024 vom Förderverein überarbeitet und danach der «Swisslos-Sportfonds-Kommission Basel-Stadt» und deren Subkommission «Arbeitsgruppe Schützen» unterbreitet. Das Reglement wurde am 30.01.2025 von der Swisslos-Sportfonds-Kommission Basel-Stadt genehmigt.

Inkraftsetzung per 31.01.2025

Der Vereinspräsident:



Michael Vögtlin